

## 2.7 Hinweise zur Datenweitergabe

---

Gem. § 120 Abs. 1 SchulG NRW dürfen Schulen personenbezogene Daten der SuS verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Gem. § 120 Abs. 5 SchulG dürfen personenbezogene Daten einer Schule nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.

Gem. § 122 Abs. 4 SchulG bestimmt das Ministerium mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der SuS und Eltern sowie der LuL und regelt dabei im Einzelnen

1. die Verarbeitung der Daten der SuS zu den in § 120 genannten Zwecken,
2. die regelmäßige Übermittlung der Daten der SuS an die in §§ 120 und 121 genannten Stellen; dabei sind Datenempfänger, Datenart und Zweck der Übermittlung festzulegen, ...

Von dieser Ermächtigung hat das MSW mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags Gebrauch gemacht und die VO-DV 1 vom 14.6.2007 verabschiedet.

§ 6 VO-DV 1 regelt die Datenübermittlung bei einem Schulwechsel. Gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 VO-DV 1 werden Daten über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die sonderpädagogische Förderung (Anlage 1, Abschnitt C, Nr. IV) sowie über gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. II. Ziff. 13) übermittelt, soweit für SuS eine besondere schulische Betreuung in Frage kommt.

Demnach zählt zur Entscheidung über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf: (Datum, Art, Förderdauer, Förderort, Förderplan, Förderumfang, Datum und **Ergebnis** des zugrunde liegenden Gutachtens). Es ist also grundsätzlich nicht erlaubt, der aufnehmenden Schule das gesamte Gutachten zu übermitteln

Im Zusammenhang mit gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperlichen Behinderungen ist die Übermittlung von Beginn, Ende, Art und Umfang vorgesehen, soweit zu Unterrichtszwecken notwendig. Der Begriff der Notwendigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der durch pädagogisches Fachurteil auslegungsbedürftig ist.

Zu bedenken ist insgesamt, dass die Erziehungsberechtigten über die personenbezogenen Daten ihre Kinder verfügen können. Wenn die Eltern zustimmen, kann die abgebende Schule also auch z.B. das ganze Förderbedarfsgutachten weitergeben.

**Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern  
(VO-DV I)  
vom 14. Juni 2007**

geändert durch die Verordnung vom 09. Februar 2017  
(SGV. NRW. 223)

**§ 6**

**Datenübermittlung bei einem Schulwechsel**

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten aus dem Schülerstammblatt und dem sonstigen Datenbestand, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind. Entsprechendes gilt bei der Kooperation von Schulen. Die Unterlagen selbst verbleiben bei der abgebenden Schule.

(2) Folgende Daten werden übermittelt:

1. Individualdaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Personen (**Anlage 1, Abschnitt A, Nr. I**),
2. **Daten über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die sonderpädagogische Förderung (Anlage 1, Abschnitt C, Nr. IV) sowie über gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. II, Ziffer 13), soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt,**
3. Daten über Schulbesuchszeiträume, über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederholungen (mit Gründen),
4. Daten über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse sowie Einzelinformationen, die für die neu begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind (z.B. bisheriger Fremdsprachen- und naturwissenschaftlicher Unterricht, die Kurswahl und Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe),
5. eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses.

Die Eltern sind von der abgebenden Schule über die Übermittlung der Daten gemäß Nummer 2 zu unterrichten.

(3) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 2 kann auch schon bei der Anmeldung erfolgen.